

# Satzung

## FWG/FBL e.V.

### Verbandsgemeinde Braubach-Loreley

Aufgrund des gemeinsamen Willens, sich am kommunalpolitischen Leben der fusionierten Verbandsgemeinden Loreley und Braubach sowie der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden zu beteiligen, schließen sich interessierte Bürgerinnen und Bürger zu einem „FWG/FBL e.V.“ zusammen und geben sich folgende Satzung:

#### § 1 Name, Zweck und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Freie Wähler Gruppe/Freie Bürgerliste e.V.“ (FWG/FBL). Er ist ein mitgliedschaftlich organisierter Zusammenschluss von Einwohnerinnen und Einwohnern der Verbandsgemeinde Braubach-Loreley.
- 1.2. Er verfolgt den Zweck bei der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger mitzuwirken und Kandidaten und Kandidatinnen für das Parlament der VG Braubach-Loreley zu stellen.  
Die FWG/FBL e.V. kann sich einer auf Kreis-, Landes- und Bundesebene auftretenden Wählerversammlung anschließen, um gemeinsame Zwecke zu verfolgen. Wird dort eine Kandidatenliste (Wahlvorschlag) durch Delegierte aufgestellt, so erfolgt deren Nominierung durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über einen Antrag auf Zuteilung einer gleichen Listennummer.
- 1.3. Sitz des Vereins ist der Wohnort des 1. Vorsitzenden
- 1.4. Die Vereinigung ist im Vereinsregister eingetragen unter der Nummer .....
- 1.5. Sämtliche Einnahmen der FWG/FBL e.V. sind zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.
- 1.6. Die FWG/FBL e.V. bekennt sich zur freiheitlichen Verfassung des demokratischen Rechtsstaates, jede Art von Radikalismus wird abgelehnt.

#### § 2 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ihren Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Braubach-Loreley hat, sich zu den demokratischen Grundrechten bekennt und keiner anderen politischen Gruppe angehört. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme der Erklärung durch den Vorstand erworben.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**3.1 Die FWG/FBL ist auf die aktive Mitarbeit der Mitglieder angewiesen, sie vertreten die Interessen der FWG/FBL. Sie nehmen an der kommunalpolitischen Willensbildung teil und unterstützen den organisatorischen Aufbau des Vereins.**

**3.2 Sofern Mitgliedsbeiträge erhoben werden, sind diese bis zum 31. März auf das Konto der FWG/FBL zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.**

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

**4.1. a) durch Auflösung des Vereins**

**b) durch Tod**

**c) durch Austritt**

**d) durch Ausschluss**

**4.2. Der Austritt ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erklären. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr und etwaige sonstige Verbindlichkeiten gegenüber der FWG/FBL e.V. bleiben unberührt.**

**4.3. Der Ausschluss kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied**

**a) gegen die FWG/FBL e.V. und ihre Ziele gröblichst verstößt,**

**b) nachweislich einer politischen Partei oder Gruppierung angehört oder für sie direkt oder indirekt tätig ist oder,**

**c) durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen die Beschlüsse der Organe die FWG/FBL e.V. schädigt.**

**4.4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.**

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

**Oberstes Organ der FWG/FBL ist die Mitgliederversammlung. Sie findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsraumes.**

**Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 20 Mitglieder dies schriftlich beantragen.**

**Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, sofern sie nicht dem Vorstand übertragen sind.**

**Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:**

**a) Wahl des Vorstandes sowie 2 Rechnungsprüfern**

**b) Entlastung des Vorstandes**

**c) Festsetzung evtl. Mitgliedsbeiträge**

**d) Satzungsänderungen**

**e) Auflösung oder Verschmelzung**

- 5.1. Die Mitgliederversammlung wird im öffentlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde nicht früher als 14 Tage und nicht später als 7 Tage vor dem Versammlungstag einberufen.**
- 5.2. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder, Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist unwirksam.**
- 5.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.**
- 5.4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.**
- 5.5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder hat geheime Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen. Satzungsänderungen sowie Auflösung oder Verschmelzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.**
- 5.6. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.**

## **§ 6 Vorstand**

**Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, er besteht aus:**

- 6.1. a) dem 1. Vorsitzenden  
b) dem 2. Vorsitzenden  
c) dem Schriftführer  
d) dem Schatzmeister  
e) mindestens 3 Beisitzer**
- 6.2. Dem Vorstand gehören ferner die gewählten Verbandsgemeinderatsmitglieder der FWG/FBL kooperativ an.**
- 6.3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Vertretungsberechtigt sind im Sinne des § 26 BGB der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam.**
- 6.4. Für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen.**

## **§ 7 Wahlen**

- 7.1. Die Wahlen sind auf Antrag von wenigstens einem Mitglied geheim und erfolgen durch Stimmzettel, ansonsten durch Rechtsvorschrift bei Aufstellung der Wahlvorschläge.**
- 7.2. Wahlen werden durch absolute Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit für einen Wahlgang nicht erzielt, entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.**

## **§ 8 Satzungsänderungen, Auflösung und Verschmelzung**

- 8.1. Ein Beschluss zur Satzungsänderung, Verschmelzung oder Auflösung beschließt eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder**
- 8.2. Über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.**

**§ 9 Salvatorische Klausel (Nichtigkeit der Satzung)**

**Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtswidrig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.**

**§ 10 Inkrafttreten**

**Diese Satzung wurde von der heutigen Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.**

**Bornich, den 24.10.2011**

.....  
1. Vorsitzender

.....  
2. Vorsitzender

.....  
Schriftführer

.....  
Schatzmeister

.....  
Beisitzer

.....  
Versammlungsleiter